

Betrifft: Die "Tschechoslowakische Legion" in Frankreich.

Mit dem Zusammenbruch des französischen Staates im Jahre 1940 hat auch die sog. "Tschechoslowakische Legion in Frankreich", die vom tschechischen Nationalausschuß in Paris 1939 aufgestellt wurde, zu bestehen aufgehört. Wenn es auch Teilen der tschechoslowakischen Legion gelang, nach England oder nach Afrika in die Armee des französischen Generals De Gaulle zu gelangen, so befinden sich doch noch große Teile in Internierungslagern im unbesetzten Teil Frankreichs. Bezüglich der Behandlung der ehem. sog. "Tschechoslowakischen Legion" besteht vielfach Unklarheit. Es erscheint daher erforderlich, folgendes festzustellen: Bei den Tschechen, die in Frankreich mit der Waffe in der Hand gegen Deutschland Kriegsdienste geleistet haben, sind zu unterscheiden:

1. Protektoratsangehörige Tschechen, die entweder vor oder nach Errichtung des Protektorates in das Ausland gegangen sind, um in die tschechoslowakische Legion einzutreten
2. Tschechen, die bereits längere Zeit in Frankreich gewilt haben und von französischen Behörden auf Veranlassung tschechischer Emigrantenbehörden gezwungen wurden, in die tschechoslowakische Legion in Frankreich einzutreten.

12113



3. Slowakische Staatsangehörige, die bereits längere Zeit in Frankreich ansässig sind und gleichfalls zum Dienst in der tschechoslowakischen Legion geprüft wurden

Bezüglich der Frage der Behandlung der französischen Gefangenen tschechischer Volkszugehörigkeit ist von höchster Stelle entschieden worden, daß für die Behandlung maßgeblich sein soll, ob diese Gefangenen die Staatsangehörigkeit des Protektorates erworben haben (Stichtag: 16.3.39). Diejenigen, welche nach dem 16.3.39 das Protektorat verlassen haben, sind daher als Landesverräter zu behandeln. Diejenigen, welche vor dem 16.3.39 aus der Tschechei ausgewandert sind, werden im allgemeinen die Staatsangehörigkeit des Protektorates nicht erworben haben, sind also staatenlos und können daher nicht wegen Landesverrats verfolgt werden.

In Auswirkung dieser Entscheidung ordne ich an, daß gegen sämtliche Tschechen, die in der tschechoslowakischen Legion in Frankreich gedient haben, sinngemäss vorzugehen ist.

Die Slowaken sind als Angehörige eines fremden Staates nicht in diese Regelung einzubeziehen.

Da eine Rückkehr sämtlicher tschechischer Legionäre in das Reichsgebiet, insbesondere in das Protektorat, z.Zt. aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht tragbar ist, ordne ich hiermit folgendes an:

Sämtliche Angehörigen der ehem. "Tschechoslowakischen Legion in Frankreich" sind zunächst in Schutzhaft zu nehmen. Nach ihrer Festnahme sind die erforderlichen Feststellungen im Sinne meiner obenstehenden

2a

-4-

Ausführungen vorzunehmen. Wird festgestellt, daß sich der Angehörige der tschechoslowakischen Legion in Frankreich nach dem 16.3.39 nach Frankreich begeben hat, so daß er als Landesverräter zu behandeln ist, ist er der Staatspolizeileitstelle Prag zu überstellen, die von sich aus bezüglich der Einleitung des Strafverfahrens das Weitere zu veranlassen hat. Von den Ermittlungsberichten ist in jedem Fall dem Reichssicherheitshauptamt - Referat IV D 1 - Kenntnis zu geben.

Diejenigen Angehörigen der tschechoslowakischen Legion, gegen die die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Landesverrats nicht in Frage kommt, sind, mit Ausnahme der Slowaken, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg zu überstellen, der für die Unterbringung in einem Auffanglager Sorge zu tragen hat. In dieses Auffanglager sind auch die Angehörigen der tschechoslowakischen Legion zu überstellen, die bereits längere Zeit vor Beginn des Krieges in Frankreich gelebt haben und nach ihren eigenen Angaben zum Kriegsdienst in der Legion gezwungen worden sind. Eine Unterbringung dieser Legionäre ist wenigstens für die Dauer des Krieges erforderlich.

Angehörige der tschechoslowakischen Legion slowakischer Staatsangehörigkeit sind nicht in diesem Auffanglager unterzubringen. Sollte diesen Slowaken jedoch eine besondere deutschfeindliche Betätigung oder Einstellung nachgewiesen werden können, so ist Antrag auf Unterbringung in einem KZ beim RSHA - Referat IV D 1 - zu stellen. Slowaken, die der tschechoslowakischen Legion angehörten, ist ein Übertritt in das deutsche Reichsgebiet zu versagen. Sie

12112



-5-

dürfen nur vorübergehend als Arbeitskräfte auf dem üblichen Vermittlungswege in das Reich vermittelt werden. Nach Beendigung ihrer Arbeit sind sie entweder an ihren einstigen Wohnsitz oder in die Slowakei abzuschicken.

Über jeden Angehörigen der tschechoslowakischen Legion in Frankreich, der festgenommen wird, ist der Staatspolizeileitstelle Prag Nachricht zu geben. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg ist wegen der Unterbringung der Angehörigen der tschechoslowakischen Legion in einem Auffanglager entsprechend in Kenntnis gesetzt worden.

Diejenigen Angehörigen der tschechoslowakischen Legion tschechischer Volkszugehörigkeit, denen es bereits gelang, in das Altreichsgebiet zurückzukehren, sind nach Klärung des Sachverhalts, falls die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Landesverrates nicht in Frage kommt, von der Staatspolizeileitstelle, in deren Bereich der ehem. Legionär auftauchte, in einem Konzentrationslager unterzubringen. Entsprechender Schutzhaftantrag ist zu stellen.

Der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD v. 30.10.1940 - IV D 6 229/40 - wird durch diesen Runderlaß nicht berührt. Dieser Runderlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r
H-Brigadeführer

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte
Reichssicherheitsamt

Prag, den 8. April 1941.

Geheim

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Unterstaatssekretär.

Aus einem Urteil des Volksgerichtshofs, das dieser unlängst gegen Protektoratsangehörige wegen eines Unternehmens der Feindbegünstigung in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und Volksverrat durch Lügenhetze gefällt hat, ergibt sich, dass sich einer der Verurteilten an prominente Persönlichkeiten einer deutschen Wirtschaftsgruppe gewandt und deren Unterstützung bei der Vorbereitung einer Reise nach Rumänien erhalten hat. Die Reise sollte der Anknüpfung einer neuen illegalen Nachrichtenverbindung dienen. Die für die Beurteilung der Angelegenheit charakteristische Stelle aus einem von dem Verurteilten in das Ausland gerichteten und aufgefangenen Briefe lautet wörtlich wie folgt: "Diese Herren vertrauten mir nach mehrwöchentlichen Gesprächen und einigen Bummeln vollkommen, sodass ich von ihnen für die Passtelle einen Brief erhalten habe, auf Grund dessen mir ein deutscher Pass und die Erlaubnis der Einreise nach Rumänien gegeben wurde. Ich gebe hier den Wortlaut des Briefes wieder, der mir ausgehändigt wurde: Ich bin damit einverstanden, dass Sie dieses Schreiben dem Herrn Oberlandrat zur Ausstellung der Ausreisebewilligung vorlegen und würde es begrüßen, wenn Ihnen die Bewilligung möglichst ohne Zeitverlust gegeben werden könnte." Der Herr Staatssekretär regt an, als Warnung in einem geheimen Hauserlass auf das bedauerliche Vorkommnis hinzuweisen und das

4
C. S. IV 8 - 1141 - 2 -

5

Ersuchen damit zu verbinden, im persönlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit Protektoratsangehörigen die grösste Zurückhaltung obwalten zu lassen. Vor allem sei es - wie das Vorkommnis beweise - bedenklich, ohne Fühlungnahme mit den berufenen Organen irgendwelche materiellen oder immateriellen Hilfen Protektoratsangehörigen zukommen zu lassen. Ich darf wegen der Veröffentlichung des Hauserlasses um die entsprechende weitere Veranlassung bitten.

h.
Oberregierungsrat.

2. G.R. mit 1 Anlage
H-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g ,



unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Zugschrift und der Anlage zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler!

05819
H-Obersturmbannführer.

3. Alsdann z.d.A.



8a J 128/4og.
1 II 262/4og.

Im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Kaufmann Eduard P o r t l i k aus Leitomischl, geboren am 21. Februar 1912 in Leitomischl,
- 2.) den Oberstleutnant a.D. Valerius K o m a r e k aus Prag-Smichov, geboren am 26. August 1884 in Böhmischeskalic,

Protectoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Feindbegünstigung u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Januar 1941, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. M e r t e n, Vorsitzter,
 Amtsgerichtsrat W e b e r,
 SA-Brigadeführer H a u e r,
 Gauamtsleiter F i s c h e r,
 Oberstarbeitsführer V o i g t,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. M a a ß,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär P e l t z

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen eines Unternehmens der Feindbegünstigung in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und Volksverrat durch Lügenhetze je zu lebenslangem Zuchthaus sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer verurteilt.

...

Im Falle, dass der Betreffende vom I.S. nicht nach Prag kommen könnte, wäre ich geneigt, die ganze Angelegenheit mit ihm in Bukarest zu besprechen, wohin ich ganz ruhig

